



Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (NKRF-RL)

Richtlinien

GFRFF0012-0001/2017

Allgemeine Bestimmungen

1 Ziel, Verteilung und Voraussetzungen

1.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung des privaten nichtkommerziellen Rundfunks innerhalb der österreichischen Medienlandschaft sowie seiner Unterstützung in der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, der kulturellen Vielfalt, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Partizipation, Information und Bildung der Bevölkerung leistet und ein wichtiges Komplementärangebot zu den öffentlich-rechtlichen und privaten kommerziellen Angeboten darstellt, stehen der RTR-GmbH 3 Million Euro für die finanzielle Unterstützung

1.1.1 der Herstellung von Sendungen, Sendereihen oder Sendungsteilen und/oder von Projekten, die zur Ausstrahlung von Sendungen führen (Inhalte- und Projektförderung);

1.1.2 der Förderung der Medienkompetenz der Programmacher im offenen Zugang sowie der facheinschlägigen Aus- und Weiterbildung der programmgestaltenden, kaufmännischen und rundfunktechnischen Mitarbeiter nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter (Ausbildungsförderung);

1.1.3 der Durchführung und Verbesserung qualitativer und quantitativer Reichweitenerhebungen und vergleichbarer Datenerhebungen von oder im Auftrag von Veranstaltern (Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung)

nach Maßgabe der §§ 29, 31 und 32 KOG (idF BGBl. I Nr. 50/2016) zur Verfügung.

1.2 Vergabe und Aufteilung der Mittel

1.2.1 Die Vergabe der Förderungen erfolgt nur im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel. Auf die Gewährung von Förderungen aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks besteht kein Rechtsanspruch.

1.2.2 Die Verteilung der Mittel auf die Förderbereiche gemäß den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3 erfolgt nach Abzug des Aufwands gemäß § 31 Abs. 5 KOG im Verhältnis 80:10:10.

1.2.3 Werden die für den Förderbereich gemäß Punkt 1.1.3 (Studien) zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb eines Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, fließen diese der Ausbildungsförderung gemäß Punkt 1.1.2 zu. Wird auch die Förderung gemäß 1.1.2 nicht ausgeschöpft, sind diese Mittel für Inhalte- und Projektförderung gemäß Punkt 1.1.1 zu verwenden. Bei Nichtausschöpfung der für die Inhalte- und Projektförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden diese einer Rücklage zugeführt und im Folgejahr gemäß 1.2.2 zur Verteilung gebracht.

1.3 Persönliche Voraussetzungen

1.3.1 Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind nichtkommerziellen Rundfunkveranstalter, die nach § 3 AMD-G (idF BGBl. I Nr. 86/2015) oder § 3 PrR-G (idF BGBl. I Nr. 86/2015) der österreichischen Rechtshoheit unterliegen und über eine Zulassung oder Anzeige in Österreich verfügen. Die Zulassung muss für die Dauer von mindestens einem Jahr erteilt sein. Im Fall einer Anzeige muss diese auf ganzjährigen Betrieb ausgerichtet sein.

1.3.2 Als Förderungswerber hinsichtlich der Inhalte- und Projektförderung sowie der Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung kommen weiters nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter in Betracht, die nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, jedoch spätestens im Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel über eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Österreich verfügen, und zwar unabhängig von deren Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz liegt, der Rundfunkveranstalter in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen ist und sein Programm speziell auf österreichisches Publikum ausgerichtet ist.

1.3.3 Hinsichtlich der Ausbildungsförderung ist die fach einschlägige Aus- und Weiterbildung von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern von Veranstaltern, welche nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, förderfähig, soweit diese Angestellten und sonstigen Mitarbeiter ihren gewöhnlichen Tätigkeitsort im Inland haben und an der Erstellung von Projekten bzw. Rundfunkprogrammen beteiligt sind, welche in Österreich ausgestrahlt werden und Sendungen oder Programmteile beinhalten, welche nach den Bestimmungen des KOG und dieser Richtlinien förderfähig sind. Anträge auf Ausbildungsförderung dürfen zusätzlich zu den Rundfunkveranstaltern gemäß Punkt 1.3 auch von Rechtsträgern eingebracht werden, denen als Mitglieder oder Gesellschafter mehrheitlich die Rundfunkveranstalter gemäß Punkt 1.3 angehören und deren Zweck auch auf die gemeinschaftliche Organisation und Veranstaltung von Ausbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Vereinsmitglieder ausgerichtet ist.

1.3.4 Nicht antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter gemäß § 29 Abs. 3 vorletzter Satz KOG.

1.3.5 Diese Richtlinien berücksichtigen im beihilfenrechtlich relevanten Teil die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014. Insbesondere die Kriterien des Art. 54 und Art. 31 der AGVO sind verbindlich anzuwenden. Weiters ist Art. Abs. 4 lit a und c AGVO anzuwenden.

Besondere Bestimmungen

2 Förderbereiche

2.1 Inhalte- und Projektförderung

Die Inhalte- und Projektförderung soll Anreize zur Erstellung und Ausstrahlung von Kulturgütern österreichischer und europäischer Prägung in Form von Sendungen, Sendereihen oder Projekten geben und dadurch zur Gewährleistung und zum Ausbau eines vielfältigen, hochwertigen und innovativen Programmangebots in den jeweiligen Verbreitungsgebieten sowie zur Stärkung des offenen Zugangs und von Anliegen der Zivilgesellschaft beitragen.

2.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Inhalte- und Projektförderung an nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter ist:

- die kumulative Erfüllung grundsätzlicher Anforderungen an den Rundfunkveranstalter gemäß Punkt 2.1.2,
- die Vorlage eines entsprechenden Leitbilds sowie
- die beabsichtigte Erstausstrahlung von Sendungen, Sendereihen oder Projekten, welche die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1.3 erfüllen, im Ausmaß von täglich mindestens vier Stunden im jährlichen Schnitt bei Hörfunkveranstaltern und von wöchentlich mindestens sieben Stunden im jährlichen Schnitt bei Fernsehveranstaltern.

2.1.2 Rundfunkveranstalter sind förderfähig, wenn sie kumulativ folgende grundsätzliche Anforderungen erfüllen:

1. Offener Zugang: die Rundfunkveranstalter gewähren allen Personen und Gruppen innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung und Informationsvermittlung. Das Programm des Rundfunkveranstalters wird überwiegend im offenen Zugang produziert.
2. Partizipation: die Rundfunkveranstalter laden das Publikum nachweislich zur aktiven Beteiligung ein und stellen dafür Plattformen sowie Trainings-, Produktions- und Verteilungsmöglichkeiten zur Verfügung.
3. Gemeinnützigkeit: die Tätigkeit der Rundfunkveranstalter ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt das Prinzip eines werbefreien Programms ohne kommerzielle Produktwerbung.
4. Transparenz: Die Rundfunkveranstalter gestalten ihre Organisation, Abläufe und die Auswahl- und Gestaltungskriterien für Programm- bzw. Sendeinhalte nachvollziehbar und nachprüfbar.
5. Lokal- bzw. Regionalbezug: die Rundfunkveranstalter sehen ihre Rolle wesentlich als Kommunikationsmittel im lokalen und regionalen Raum und unterstützen die regionale Entwicklung.
6. Unabhängigkeit: die Rundfunkveranstalter sind hinsichtlich ihrer organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung unabhängig von staatlichen, kommerziellen und religiösen Institutionen und politischen Parteien.
7. Grundsätze: die Rundfunkveranstalter wenden sich gegen jede Form der Diskriminierung und treten für gesellschaftliche Solidarität, freie Meinungsäußerung, Meinungsvielfalt, Gleichberechtigung, Menschenwürde und Demokratie ein.

8. Eigengestaltung und -produktion: Hörfunkveranstalter produzieren und gestalten mind. 80 % ihres Programms selbst, Fernsehveranstalter mind. 50 %.

2.1.3 Im Rahmen der Inhalte- und Projektförderung für die Förderung gemäß Punkt 2.1.1 in Betracht kommende Sendungen, Sendereihen und Projekte müssen einem oder mehreren der Bereiche Information, Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Technologie, Soziales, Generationen und Gesundheit, Politik, Religion und Geschichte, Gleichbehandlung, Brauchtum oder Sport, zuzuordnen sein und zumindest drei der folgenden Kriterien erfüllen:

1. die Sendung weist durch ihren Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine eindeutige österreichische, regionale oder lokale Prägung auf;
2. die Sendung dient der Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen, insbesondere der regionalen und lokalen Identität im europäischen Kontext;
3. die Gestaltung der Sendung erfolgt unter Einbindung oder Mitwirkung der im Verbreitungsgebiet ansässigen Bevölkerung;
4. die Sendung dient der aktuellen Berichterstattung aus dem Verbreitungsgebiet und weist besondere inhaltliche Bezüge zum Verbreitungsgebiet des Veranstalters auf;
5. die Sendung berücksichtigt in ihrer Gestaltung die Besonderheiten der österreichischen Sprache;
6. die Sendung berücksichtigt in ihrer Gestaltung die Sprachen der in Österreich anerkannten Volksgruppen;
7. die Sendung berücksichtigt in ihrer inhaltlichen Gestaltung in den Medien ansonsten unterrepräsentierte zivilgesellschaftliche Gruppierungen oder Sprachen, fördert den zivilgesellschaftlichen Diskurs und trägt zum sozialen Zusammenhalt bei;
8. die Sendung fördert das Verständnis für die europäische Integration und das internationale Zusammenleben und vermittelt europäische oder internationale Themen;
9. die Sendung gewährt dem kulturellen, künstlerischen und kultur-politischen Diskurs breiten Raum und leistet einen Beitrag zur Belebung der kreativen Szene in Österreich;
10. die Sendung trägt zur Erhöhung der Medienkompetenz breiterer Bevölkerungsschichten bei und regt zu einem kritischen Umgang mit Medien und ihren Inhalten an;
11. die Sendung leistet einen Beitrag zur intensiven Vernetzung der unterschiedlichen sozialen, kulturellen und zivilgesellschaftlich relevanten Vereine, Initiativen und Einrichtungen;
12. die Sendung ist moderiert und enthält Original-Töne bzw. entsprechende Bildbeiträge;
13. die Sendung besteht aus der Live-Übertragung eines Ereignisses von ausschließlich lokaler oder regionaler Bedeutung.

2.1.4 Projekte müssen eine besondere, vertiefende inhaltliche Befassung mit den unter 2.1.3 genannten Themenbereichen im Rahmen eines zeitlich begrenzten Themenschwerpunktes oder vergleichbaren Initiativen zum Ziel haben, die in das bestehende Rundfunkprogramm eingebunden werden.

2.1.5 Förderungen nach 1.1.1 können nur für die Herstellung und Ausstrahlung von Sendungen, Sendereihen und Projekten gewährt werden, die dem im Zulassungsbescheid der KommAustria bzw. der Anzeige gemäß § 9 AMD-G oder § 6a PrR-G festgelegten Programm entsprechen.

2.1.6 Voraussetzung für die Förderung von Sendungen, Sendereihen oder Projekten gemäß Punkt 1.1.1 ist, dass 50 % der tatsächlich anfallenden förderfähigen Kosten in Österreich verwirklicht werden und daher einen Beitrag zur Wertschöpfung in Österreich leisten.

2.1.7 Im Hinblick auf die Förderwürdigkeit haben Sendungen aus dem Bereich Sport schwerpunktmäßig über Ereignisse und Veranstaltungen von lokalem und/oder regionalem Interesse zu berichten. Übertragungen von Premium-Sportbewerben (wie z.B. Fußball-Bundesliga) können nicht gefördert werden. Nachrichtensendungen haben die kulturelle oder regionale Vielfalt in Österreich widerzuspiegeln, besondere inhaltliche Bezüge zum Verbreitungsgebiet des Veranstalters aufzuweisen und damit einen besonderen Beitrag zur lokalen und regionalen Berichterstattung zu leisten.

2.2 Ausbildungsförderung

2.2.1 Die nach Maßgabe dieser Bestimmung gewährten Förderungen dienen der fach einschlägigen Aus- und Weiterbildung von an der inhaltlichen oder rundfunktechnischen Gestaltung von Hörfunk- oder Fernsehsendungen mitwirkenden Angestellten und sonstigen Mitarbeitern gemäß §§ 29 ff KOG förderfähiger Rundfunkveranstalter. Weiters dient die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern, welche in betriebswirtschaftliche Abläufe innerhalb des Rundfunkveranstalters eingebunden sind.

2.2.2 Gefördert werden die Kosten der Teilnahme von Mitarbeitern an Ausbildungsprogrammen, welche von Ausbildungseinrichtungen angeboten werden, welche über anerkannte Kompetenz auf dem Gebiet der Journalismusausbildung, der rundfunktechnischen oder kaufmännischen Ausbildung verfügen und Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auch auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind und durch die sich die Vermittelbarkeit der Mitarbeiter deutlich verbessert. Hierbei ist der besonderen Situation des nichtkommerziellen Rundfunks und auch des offenen Zugangs Rechnung zu tragen.

2.3 Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung

2.3.1 Die Förderung von Qualitäts- und Quantitätsstudien für nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter dient der Information der Programmschaffenden hinsichtlich der erreichten Zielgruppen und der inhaltlichen Akzeptanz (Programm- und Rezipientenforschung) und soll dadurch eine Steigerung der Programmqualität der Rundfunkveranstalter ermöglichen. Die Ergebnisse der Reichweitenerhebungen sind zu veröffentlichen.

2.3.2 Studien von einzelnen Rundfunkveranstaltern können dann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Studie muss geeignet sein, den Rundfunkveranstalter hinsichtlich der Auswahl und Qualität der Programme sowie deren Ausrichtung am Markt zu unterstützen;
2. die Erstellung der Studie muss durch ein fachkundiges Unternehmen, einen ausgewiesenen Fachexperten oder eine wissenschaftliche Einrichtung mit entsprechenden Referenzen erfolgen;
3. das Konzept hat insbesondere den erwarteten Nutzen der Studie für den Rundfunkveranstalter selbst oder auch Dritte (z.B. andere Rundfunkveranstalter, Konsumenten) nachvollziehbar darzustellen;
4. die Kosten für die Erstellung der Studie haben den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen;
5. die Ergebnisse der Studie sind der RTR-GmbH vollständig offenzulegen;
6. die wesentlichen Ergebnisse der Studie mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu veröffentlichen.

3 Förderbare Kosten

3.1 Inhalte- und Projektförderung

3.1.1 Folgende Kosten können im Rahmen der Inhalte- und Projektförderung berücksichtigt werden:

1. direkte Personalkosten des zu fördernden Rundfunkveranstalters,
2. direkte Sachkosten des zu fördernden Rundfunkveranstalters, darunter
 - Kosten für zugekauftes Nachrichtenmaterial, Original-Töne, Interviews und vergleichbare Inhalte, sofern diese Bestandteil einer zu fördernden Sendung sind,
 - Projektierungs- und Entwicklungskosten, wobei darunter jene Kosten zu verstehen sind, die bei der Vorbereitung eines Projektes im Sinne dieser Richtlinie entstehen,
 - Kosten, die im Rahmen von Kooperationen mit anderen nicht-kommerziellen Rundfunkveranstaltern anfallen,
 - Kosten, die bei der Produktion von Sendungen, Sendereihen oder Projekten für die Untertitelung, Audiodeskription oder Verdolmetschung in Gebärdensprache anfallen,
3. Allgemein indirekte Kosten des zu fördernden Rundfunkveranstalters (wie z.B. Personal-, Sach- und Verwaltungskosten, Miete, Infrastrukturkosten), soweit sie aufgrund anerkannter Kostenrechnungsgrundsätze den geförderten Inhalten zugerechnet werden können.

3.1.2 Folgende Kosten können im Rahmen der Inhalte- und Projektförderung nicht gefördert werden:

1. Kosten für den Erwerb von Sportrechten, ausgenommen Kurzberichterstattungsrechte;
2. Kosten für den Erwerb von Rechten an Musik und Musikvideos, sofern diese nicht in direktem Zusammenhang mit dem Förderziel stehen oder einen integralen Bestandteil einer förderfähigen Sendung, Sendereihe oder Projekts bilden.

3.2 Förderbare Kosten bei der Ausbildungsförderung

Gefördert werden die Kosten von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an anerkannten Ausbildungseinrichtungen. Diese Kosten umfassen insbesondere:

- a) Personalkosten für die Ausbilder,
- b) Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer,
- c) sonstige laufende Aufwendungen, wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung,
- d) Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden,
- e) Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme,
- f) Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten) bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a) bis e) genannten förderfähigen Kosten. In Bezug auf die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer dürfen nur die tatsächlichen abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden.

3.3 Förderbare Kosten bei der Förderung von Reichweiten-erhebungen und Qualitätsstudien

3.3.1 Folgende Kosten können im Rahmen der Förderung von Reichweitenerhebungen eingereicht werden:

- Kosten für die Durchführung von Reichweitenerhebungen für Hörfunk und Fernsehen insbesondere im lokalen und regionalen Bereich.

3.3.2 Folgende Kosten können im Rahmen der Förderung von Qualitätsstudien eingereicht werden:

1. Kosten für Erstellung der Studie;
2. Kosten für Reisespesen;
3. Kosten für Beratungsdienste;
4. Kosten für die Publikation der Studie.

4 Ausmaß der Förderung

4.1 Allgemeines

4.1.1 Eine Förderung von Kosten ist generell unzulässig, soweit in Bezug auf diese Kosten aufgrund anderer Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union die Gesamtförderhöhe von 100 % überschreiten würde (Verbot der Überförderung).

4.1.2 Gemäß Art. 8 AGVO sind Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Art. 53 und 54 AGVO festgelegten maximalen Beihilfenobergrenzen nicht überschreiten.

4.1.3 Die Förderung von Kosten für Sendungen, die bereits im Rahmen des Fernsehfilmförderungsfonds (Fernsehfonds Austria) gemäß §§ 26 bis 28 KOG gefördert werden, ist nicht zulässig (Kumulierungsverbot).

4.1.4 Im Rahmen der Ausbildungsförderung dürfen dieselben Kosten nur entweder beim Rundfunkveranstalter oder bei Rechtsträgern gemäß Punkt 1.3 gefördert werden (Kumulierungsverbot).

4.2 Ausmaß der Inhalte- und Projektförderung

4.2.1 Relative Höhe

Eine Förderung kann für nichtkommerzielle Förderungswerber unabhängig von der technischen Reichweite bis zu einer Höhe von maximal 90 % der förderfähigen Gesamtkosten der zu fördernden Sendung, Sendereihe oder des zu fördernden Projekts erfolgen.

4.2.2 Absolute Höhe

Der jährliche Gesamtbetrag an Inhalte- und Projektförderung, welcher einem nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter für ein von ihm veranstaltetes Hörfunkprogramm gewährt werden kann, ist mit max. 10 % des gemäß Punkt 1.2.2 für die Inhalte- und Projektförderung verfügbaren Fördervolumens begrenzt. Der jährliche Gesamtbetrag an Inhalte- und Projektförderung, welcher einem nichtkommerziellen Fernsehveranstalter für ein von ihm veranstaltetes Fernsehprogramm gewährt werden kann, ist mit max. 20 % des gemäß Punkt 1.2.2 für die Inhalte- und Projektförderung verfügbaren Fördervolumens begrenzt.

4.2.3 Förderintensität

Eine Erhöhung der Förderquote über 50 % der förderfähigen Gesamtkosten ist nur für schwierige oder mit knappen Mitteln erstellte Produktionen zulässig. Eine Produktion ist dann schwierig oder mit knappen Mitteln erstellt, wenn ihre Chancen auf wirtschaftliche Verwertung aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf lokale oder regionale Märkte als begrenzt qualifiziert werden müssen und/oder wenn sie nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und ihre Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen. Eine Produktion ist auch aus folgenden Gründen schwierig oder mit knappen Mitteln erstellt: Wegen ihres innovativen Charakters, weil sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen und/oder publizistischen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet ist. Produktionen nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter, die im Offenen Zugang und ohne kommerzielle Produktwerbung hergestellt werden, sind jedenfalls schwierige Produktionen im Sinne dieser Bestimmung

4.2.4 Im Fall der Ausschöpfung der Mittel des Fonds sind die nach den Punkten 4.2.1 und 4.2.2 berechneten Förderungsbeträge anteilig zu kürzen.

4.3 Ausmaß der Ausbildungsförderung

4.3.1 Die Förderhöhe beträgt

- grundsätzlich maximal 50 % der förderbaren Kosten;
- bei Förderungsempfängern, welche die Kriterien eines kleinen Unternehmens im Sinne von Anhang I der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, maximal 70 % der förderbaren Kosten;
- bei Förderungsempfängern, welche die Kriterien eines mittleren Unternehmens im Sinne von Anhang I der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, maximal 60 % der förderbaren Kosten.

4.3.2 Erfolgt eine Förderung ausnahmsweise für eine Ausbildungsmaßnahme, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betrifft und mit der Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind, so beträgt die Förderhöhe abweichend:

- grundsätzlich maximal 25 % der förderbaren Kosten;
- bei Förderungsempfängern, welche die Kriterien eines kleinen Unternehmens im Sinne von Anhang I der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, maximal 45 % der förderbaren Kosten;
- bei Förderungsempfängern, welche die Kriterien eines mittleren Unternehmens im Sinne von Anhang I der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, maximal 35 % der förderbaren Kosten.

4.3.3 Die Förderung gemäß diesem Punkt ist für die Förderung derselben Ausbildungskosten nur dann mit anderen Fördermitteln des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union kumulierbar, wenn dabei die maximale Förderhöhe gemäß Punkt. 4.3.1 bzw. 4.3.2 nicht überschritten wird. Förderwerber haben bei Beantragung einer Förderung gemäß diesem Punkt andere Förderungen aus Mitteln des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union offen zu legen.

4.4 Ausmaß der Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung

Die Kosten gemäß Punkt 3.3 können zur Gänze gefördert werden.

Allgemeine Verfahrensregeln

5 Antragszeitpunkt und Förderzeitraum

5.1 Anträge auf Gewährung von Förderungen können bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das nächstfolgende Kalenderjahr gestellt werden. Zur Verteilung von im laufenden Kalenderjahr noch zur Verfügung stehenden Mitteln kann von der RTR-GmbH ein zweiter Antragstermin angesetzt werden. In Entsprechung Art. 6 der AGVO muss der Förderantrag jedoch vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt werden (Anreizeffekt).

5.2 10 % der für die Inhalte- und Projektförderung gemäß Punkt 1.1.1 zur Verfügung stehenden Fördermittel können von der RTR-GmbH für Sendungen, Sendereihen und Projekte über nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Naturereignisse oder politische Veränderungen) während des laufenden Kalenderjahres reserviert werden. Diesbezügliche Anträge können jederzeit unterjährig eingebracht werden, wobei zu begründen ist, woraus sich die Notwendigkeit der kurzfristigen Antragstellung ergibt. In diesen begründeten Ausnahmefällen können auch Sendungen, Sendereihen oder Projekte gefördert werden, bei denen im Zeitpunkt der Förderungsentscheidung die Ausstrahlung bereits stattgefunden oder begonnen hat, sofern der Förderungsantrag bereits vor Beginn der Ausstrahlung eingebracht wurde.

5.3 Werden diese Mittel im Laufe eines Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, werden sie einer Rücklage zugeführt und kommen im Folgejahr gemäß 1.2 zur Verteilung.

5.4 Ein Antrag kann auch von Rundfunkveranstaltern gestellt werden, die über eine Zulassung verfügen oder Anzeige erstattet haben, den Sendebetrieb jedoch noch nicht aufgenommen haben, sofern sie glaubhaft machen, dass die Betriebsaufnahme innerhalb des Förderzeitraums erfolgen wird.

5.5 Der Förderzeitraum beträgt ein Kalenderjahr.

6 Antragsunterlagen

6.1 Die in den Antragsformularen geforderten Unterlagen, insbesondere die inhaltsbeschreibenden Angaben, sind in deutscher Sprache beizufügen. Art und Umfang der Antragsunterlagen haben den von der RTR-GmbH veröffentlichten Vorgaben zu entsprechen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der RTR-GmbH.

6.2 Im Rahmen der Antragstellung hat der Förderungswerber mittels eines von der RTR-GmbH bereitgestellten Formulars die Erfüllung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten eines Förderungswerbers anzuerkennen, sein Einverständnis zu der dort vorgesehenen Datenverwendung abzugeben und zu bestätigen, dass die im Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Insbesondere hat der Förderungswerber zu erklären, die NKRF-ABF zu kennen und zu akzeptieren, insbesondere die Möglichkeit gemäß Punkt 9.1 zur schriftlichen Rückziehung der Förderungsanträge innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen der Förderzusage, wenn die Förderzusage zusätzliche oder abweichende Bedingungen bzw. vom Antrag Abweichendes enthält und der Förderungswerber diesen Änderungen nicht zustimmen möchte.

6.3 Zu den Antragsunterlagen sämtlicher Förderungsarten gehören insbesondere:

- Angaben zum Förderungswerber,

- Angaben über angefragte und erhaltene Förderungen von Europäischer Union, Bund, Ländern, anderen Gebietskörperschaften, öffentlichen Fonds und vergleichbare Förderungen,
- der aktuelle, den Grundsätze der ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechende, Jahresabschluss. (Je nach Rechtsform des Unternehmens: Ein- und Ausgabenrechnung oder Bilanz und Gewinn & Verlustrechnung)

6.4 Zu den Antragsunterlagen für die Inhalte- und Projektförderung gehören insbesondere:

- Vorlage des Leitbilds
- Angaben zu den am Projekt beteiligten Personen
- Aufstellung der Gesamtkosten der zu fördernden Sendung, Sendungsreihe oder des zu fördernden Projekts, einschließlich allfälliger Kosten für die Untertitelung, Audiodeskription oder Verdolmetschung von Sendungen in Gebärdensprache
- Beschreibung des Inhalts der zu fördernden Sendung(en), Sendereihe oder des zu fördernden Projekts einschließlich Zeitplan
- Vorlage aller der sich auf den Sendebetrieb oder die zu fördernde Sendung, Sendereihe oder Projekt beziehenden Angebote und Kalkulationen (z.B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten, zugekaufte Leistungen), soweit zum Antragszeitpunkt bereits vorhanden
- Angaben darüber, ob der Förderungswerber in Bezug auf dieselben förderbaren Kosten andere Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union erhalten, beantragt oder zugesagt bekommen hat.

6.5 Zu den Antragsunterlagen für die Ausbildungsförderung gehören insbesondere:

- Darstellung der Ausbildungsmaßnahmen
- Angaben zu den an den Ausbildungsmaßnahmen teilnehmenden Mitarbeitern sowie deren Funktion
- Aufstellung der Kosten der zu fördernden Ausbildungsmaßnahmen
- Angaben darüber, ob der Förderungswerber in Bezug auf dieselben förderbaren Kosten andere Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union erhalten, beantragt oder zugesagt bekommen hat.

6.6 Zu den Antragsunterlagen für die Förderung von Reichweitenerhebungen und Qualitätsstudien gehören insbesondere:

- Darstellung der durch die Reichweitenerhebung entstandenen Kosten
- Für die Förderung von Qualitätsstudien ist eine detaillierte Darstellung der in Punkt 2.3.2 angeführten Kriterien vorzulegen
- Angaben darüber, ob der Förderungswerber in Bezug auf dieselben förderbaren Kosten andere Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union erhalten, beantragt oder zugesagt bekommen hat.

7 Förderungsentscheidung

Die RTR-GmbH hat über vollständig eingebrachte Anträge auf Gewährung von Förderungen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Ende der Antragsfrist zu entscheiden. Dem gemäß § 32 KOG zur Beratung eingerichteten Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen im Hinblick auf deren Förderungswürdigkeit abzugeben.

8 Mitteilung der Förderungsentscheidung

8.1 Im Falle einer positiven Förderentscheidung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Förderungszusage, beinhaltend den Durchführungszeitraum, die Höhe der förderbaren Kosten und die Höhe der vorgesehenen Förderungsmittel sowie allfällige vom Antrag abweichende oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen.

8.2 Im Fall einer negativen Förderentscheidung erhält der Förderungswerber schriftlich Mitteilung über die Ablehnung des Antrages unter Angabe einer Begründung.

8.3 Wird mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Förderungswerbers. Der RTR-GmbH erwächst dadurch keine, wie auch immer geartete Verpflichtung.

9 Vertragsmodalitäten

9.1 Der Antrag auf Förderung aus dem NKRF gemäß Punkt 6 stellt ein Angebot zum Abschluss eines Förderungsvertrages durch den Förderungswerber dar.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Förderbedingungen erhält der Förderungswerber eine Förderungszusage. Der Vertrag über die Förderung kommt mit dem dem Antrag entsprechenden Inhalt zustande, soweit der Förderungswerber nicht binnen 14 Tagen ab Einlangen der Förderungszusage den Antrag schriftlich zurückzieht (Widerspruchsfrist). Macht der Förderungswerber von der Widerspruchsfrist nicht Gebrauch, tritt der Vertrag über die Förderung (im Folgenden die „Vereinbarung“) mit Ablauf der 14-tägigen Frist in Kraft.

Enthält die Förderungszusage vom Antrag Abweichendes bzw. zusätzliche oder abweichende Bedingungen, so kommt der Förderungsvertrag auch mit diesen zustande, wenn der Förderungswerber den Förderungsantrag nicht innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Förderungszusage schriftlich zurückzieht.

9.2 Der Förderungsvertrag sowie Ergänzungen dazu bedürfen der Schriftform und regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

9.3 Als Grundlage der durch den Förderungsvertrag normierten gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dienen die vom Förderungsempfänger vorgelegten Unterlagen. Alle derartigen Unterlagen bzw. Dokumente sind integrierte Bestandteile des Förderungsvertrages.

9.4 Die §§ 29, 31 und 32 des KOG und die Förderungsrichtlinien sind integrierte Bestandteile des Förderungsvertrages.

9.5 Weiters hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH auf Anfrage eine Aufzeichnung oder Kopie der geförderten Sendung oder des geförderten Projektes kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, der RTR-GmbH die für ihre Berichtslegung im Zusammenhang mit den geförderten Produktionen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

10 Auszahlungsmodus

10.1 Die Auszahlung der Förderungsbeträge zur Inhalte- und Ausbildungsförderung sowie zur Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung erfolgt nach Prüfung aller eingereichten Rechnungen und Unterlagen gemäß Punkt 13 ff NKRF-RL.

10.2 Auf Antrag des Förderungswerbers kann für die Förderung von Inhalten und Projekten eine Anzahlung in Höhe von maximal 50 v.H. des zugesagten Förderungsbetrages bereits nach Inkrafttreten des Förderungsvertrages gemäß Punkt 9, spätestens am Ende des darauf folgenden Quartals, und von weiteren maximal 30 v.H. des zugesagten Förderbetrags zur Mitte des nächstfolgenden Kalenderjahres ausgezahlt werden. Im Rahmen der Ausbildungsförderung kann eine Vorauszahlung nur Rechtsträgern gemäß Punkt 1.3.3 NKRF-RL gewährt werden. Eine Anzahlung kann Rundfunkveranstaltern gemäß Punkt 5.3 erst gewährt werden, wenn sie den Sendebetrieb tatsächlich aufgenommen haben.

11 Verpfändungs- und Abtretungsverbot

Der Förderungswerber kann über zugesagte Mittel weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügen. Zugesagte Fördermittel können von Dritten nicht in Exekution gezogen werden.

12 Einstellung und Rückforderung der Förderung

12.1 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der RTR-GmbH ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung einer Förderung, soweit diese noch nicht ausbezahlt wurde, erlischt, wenn

- a) der Förderungswerber wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig dargestellt hat;
- b) eine im Gesetz, den Richtlinien oder dem Fördervertrag enthaltene allgemeine oder besondere Förderungsvoraussetzung nicht erfüllt worden ist;
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Aufforderung erfolglos geblieben ist;
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
- e) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
- f) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- g) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- h) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;

- i) eine Förderung an ein Unternehmen in Schwierigkeiten iSd Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO vergeben wurde
- j) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
- k) in Bezug auf eine geförderte Sendung rechtskräftig eine Verletzung von §§ 30 oder 42 AMD-G bzw. § 16 Abs. 3 oder 4 PrR-G festgestellt wurde (dies gilt auch, wenn die Sendung Teil einer Sendereihe oder eines Projekts ist);
- l) die Zulassung aufgrund von § 63 AMD-G bzw. § 28 PrR-G rechtskräftig entzogen wurde, hinsichtlich des bis zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Entzugs der Zulassung nicht verbrauchten Teils der Förderung.

12.2 Die Förderungsgeberin kann für den Fall der Rückforderung von gewährten Förderungsmitteln Zinsen im Ausmaß von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr verrechnen und im Fall eines Verzuges bis zu 9,2 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr geltend machen.

13 Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige geförderte Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf eine widmungsgemäße, sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

14 Bucheinsicht und Vor-Ort-Prüfungen

Zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH oder einem beauftragten Dritten die Prüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die RTR-GmbH kann zu diesem Zweck auch mit anderen in Betracht kommenden Fördergebern zusammenwirken.

15 Endkostenstand

15.1 Die Förderungsmittel sind mit der Sorgfalt und den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers zu verwalten. Der Förderungsempfänger hat zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen und eine gesonderte Rechnungslegung vorzusehen.

15.2 Die Übermittlung des Endkostenstandes und die für die Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen hat binnen vier Monaten nach Abschluss bzw. Ausstrahlung der geförderten Sendung, Sendereihe oder des geförderten Projekts bzw. vier Monate nach Fertigstellung der Studie oder Abschluss der Ausbildungsmaßnahme, jedoch spätestens vier Monate nach dem vertraglich vereinbarten Projektzeitraum zu erfolgen. In begründeten Fällen kann die RTR-GmbH eine Fristverlängerung gewähren. Erfolgt die Übermittlung der Unterlagen nicht binnen dieser Fristen, kann von der RTR-GmbH unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung eine angemessene Nachfrist zur Nachreichung der Unterlagen gesetzt werden. Kommt der Förderungsnehmer dieser nicht nach, verfällt der Anspruch auf Auszahlung – unbeschadet der Rechtsfolgen nach Pkt. 12 – endgültig und sind ausbezahlte Beträge inklusive Zinsen gem. Pkt. 12.2 zurückzuerstatten. Solange der Endkostenstand und die für die Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen nach Ablauf

der o.a. Fristen nicht vorgelegt wurden bzw. offene Rückzahlungsverpflichtungen bestehen, ist ein neuer Antrag auf Förderung des Förderungswerbers oder eines mit dem Förderungswerber verbundenen Unternehmens abzuweisen.

16 Anzeige- und Informationspflichten

16.1 Der Förderungsempfänger hat das Vorhaben gemäß dem vereinbarten Terminplan durchzuführen und alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen bzw. eine Abänderung gegenüber dem vereinbarten Förderungszweck, den Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, der RTR-GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

16.2 Der RTR-GmbH sind auf Anfrage jederzeit Informationen über den Verlauf des Projektes zu erteilen. Der Förderungsvertrag kann je nach Dauer des geförderten Projektes oder Höhe der Förderung die Vorlage eines Berichtes durch den Förderungswerber in regelmäßigen Abständen vorsehen.

17 Nachweise

Der Förderungswerber hat Nachweise über die geplante Aufbereitung der zu fördernden Vorhaben in seinem Rundfunkprogramm vorzulegen. Bei Projekten, die nicht zu einer Ausstrahlung von Sendungen oder Programmteilen im Rundfunkprogramm führen, ist die Förderung nachträglich zu widerrufen.

18 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

18.1 Über die Verwendung der Mittel ist von der RTR-GmbH gemäß § 19 KOG jährlich Bericht zu legen und ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

18.2 Die Richtlinien treten mit 28. September 2017 in Kraft und bleiben längstens bis 3. November 2018 in Geltung.

18.3 Die RTR-GmbH überprüft diese Richtlinien spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten und passt sie gegebenenfalls den Erfahrungen und Erfordernissen der Fondsverwaltung im Sinne der Ziele des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks an.

18.4 Die in den Richtlinien verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersicht. Sie können nicht zur Auslegung der Richtlinien herangezogen werden. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu.

Wien, am 28. September 2017

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mag. Oliver Stribl
Geschäftsführer Fachbereich Medien